Kantonsrat St.Gallen 22.15.02

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Antrag vom 1. Juni 2015

FDP-Fraktion (Sprecher: Locher-St.Gallen)

Art. 35 Abs. 1 Ingress:

Die Betreiberin oder der Betreiber einer <u>neuen oder wesentlich</u> <u>geänderten</u> verkehrsrelevanten Einrichtung beteiligt sich an den Abgeltungen nach diesem Erlass, wenn die Einrichtung:

Begründung:

Während eine Beitragspflicht an den Abgeltungen für neue oder wesentlich geänderte Anlagen unbestritten ist und heute auch regelmässig vereinbart oder verfügt und damit vom Betreiber auch einkalkuliert werden kann, ist eine Ausdehnung auf bestehende Anlagen stossend. Ein Betreiber einer solchen Anlage erfährt durch diese als «Kostenanlastungssteuer» ausgestalteten Beitrag einen weiteren Wettbewerbsnachteil. In anderen Kantonen werden daher richtigerweise nur neue, zukünftig entstehende Bauten und Anlagen mit dieser Abgeltung belegt.

Die Belastung der bestehenden Einrichtungen durch eine Beitragspflicht stellt einen weiteren empfindlichen Wettbewerbsnachteil dar. St. Gallen ist ein Grenzkanton. Betreiber von Einkaufszentren haben bereits genügend grosse Nachteile im Wettbewerb mit den ausländischen Einkaufszentren in Grenznähe zu bewältigen. Es ist politisch unerwünscht, sie in dieser schwierigen Situation mit solchen Beiträgen zusätzlich zu belasten.